

MARKTREGLEMENT

vom 25.6.2019

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|---|
| I. Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| Art. 1 Zweck und Geltungsbereich | 3 |
| Art. 2 Zuständigkeit | 3 |
| Art. 3 Aufsicht | 3 |
| II. Märkte | 3 |
| Art. 4 Marktplätze | 3 |
| Art. 5 Markttage | 3 |
| III. Marktteilnahme | 4 |
| Art. 6 Bewilligungspflicht | 4 |
| Art. 7 Entzug oder Verweigerung der Bewilligung | 4 |
| Art. 9 Marktausfall und Verschiebung | 4 |
| Art. 10 Marktstände | 4 |
| IV. Marktordnung | 4 |
| Art. 11 Verkaufszulassung von Produkten | 4 |
| Art. 13 Preisanschreibepflicht, Masse und Gewichte | 5 |
| Art. 14 Befahren des Marktareals und Parkieren | 5 |
| Art. 15 Reinigung und Abfall | 5 |
| Art. 16 Strom | 5 |
| V. Gebühren | 5 |
| Art. 17 Marktgebühren | 5 |
| VI. Ansprüche an die Gemeinde | 6 |
| Art. 18 Haftung und Schadenersatz | 6 |
| VII. Strafbestimmungen | 6 |
| Art. 19 Verstöße gegen das Reglement | 6 |
| VIII. Schlussbestimmungen | 6 |
| Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkraftsetzung | 6 |

Gestützt auf das Gesetz über die Märkte und das Reisendengewerbe vom 11. April 2005, die Märkte- und Reisendengewerbeverordnung vom 30. Mai 2007 sowie die Polizeiverordnung der Gemeinde Volketswil vom 22. Juni 2012 erlässt der Gemeinderat folgendes Marktreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweck und Geltungsbereich
Das Marktreglement regelt das Marktwesen auf öffentlichem Grund sowie in öffentlichen Gebäuden in der Gemeinde Volketswil.
- Art. 2 Zuständigkeit
¹ Das Marktwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates und der von ihm bezeichneten Stellen, namentlich der Marktaufsicht.
² Er kann eine Marktträgerschaft mit der Organisation beauftragen.
- Art. 3 Aufsicht
Die Marktaufsicht oder die mit der Leitung des Marktes beauftragte Trägerschaft beaufsichtigen den Marktbetrieb. Ihnen steht insbesondere zu:
- a) das Vergeben der Standplätze;
 - b) das Zulassen oder Abweisen von Marktfahrern;
 - c) das Festlegen der Warengattungen, die zum Verkauf angeboten werden dürfen.

II. Märkte

- Art. 4 Marktplätze
Die Märkte finden an den vom Gemeinderat bezeichneten Orten statt.
- Art. 5 Markttage
Der Gemeinderat legt fest, an welchen Tagen Märkte durchgeführt werden und regelt deren Dauer.

III. Marktteilnahme

Art. 6 Bewilligungspflicht

¹ Wer auf Märkten verkaufen will, benötigt eine Bewilligung der Marktaufsicht oder der beauftragten Trägerschaft. Diese wird in der Regel für eine Saison oder für den betreffenden Markttag erteilt.

² Die Vertretungen der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers durch Familienangehörige und/oder Angestellte ist zulässig.

Art. 7 Entzug oder Verweigerung der Bewilligung

Eine Bewilligung kann durch die zuständigen Organe insbesondere dann entzogen oder verweigert werden, wenn:

- a) die Bewerberinnen oder der Bewerber keine Gewähr für ein vorschriftsgemässes Ausüben der Markttätigkeit bietet;
- b) die Platzverhältnisse eine zusätzliche Belegung nicht zulassen;
- c) wenn die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber gegen das Marktreglement verstossen hat oder die Anweisungen der zuständigen Marktaufsicht nicht befolgt.

Art. 8 Wegweisung vom Markt

Wer die Anordnung der zuständigen Organe nicht beachtet, kann für den betreffenden Markttag weggewiesen werden.

Art. 9 Marktausfall und Verschiebung

¹ Die Marktaufsicht oder die Marktträgerschaft können einen Markt absagen oder verschieben. In diesen Fällen haben die Marktfahrer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

² Bereits bezahlte Platz- oder Standgelder werden zurückerstattet.

Art. 10 Marktstände

Der Gemeinderat kann für die Märkte Marktstände zur Verfügung stellen. Diese dürfen nicht abgeändert werden. Für Schäden haftet der Benützer.

IV. Marktordnung

Art. 11 Verkaufszulassung von Produkten

¹ Gesetzlich vom Verkauf ausgeschlossene Waren dürfen auf Märkten nicht verkauft oder angeboten werden.

² Im Zweifelsfall entscheidet der Sicherheitsvorstand über die Zulässigkeit.

- Art. 12 Darbietung und Verpackung der Ware
 ¹ Darbietung und Verpackung unterliegen den gesundheitspolizeilichen Vorschriften.
 ² Die Anordnung der Marktstände und Verkaufswagen wird durch die beauftragte Trägerschaft festgelegt.
- Art. 13 Preisanschreibepflicht, Masse und Gewichte
 ¹ Die Waren unterliegen der Preisanschreibepflicht (CHF).
 ² Waren, die nach Gewicht offen verkauft werden, müssen mit geeichten Geräten im Beisein der Kundschaft gewogen werden.
 ³ Die Waagen sind für die Käuferinnen und Käufer gut sichtbar aufzustellen.
- Art. 14 Befahren des Marktareals und Parkieren
 Die Organisatoren legen den Zeitpunkt der Warenauffuhr und des Abräumens sowie die Parkplätze der Markthändler fest. Entladene Fahrzeuge sind vor Marktbeginn aus dem Marktareal zu entfernen. Während den Verkaufszeiten gilt auf dem ganzen Marktareal striktes Fahrverbot.
- Art. 15 Reinigung und Abfall
 ¹ Während des Marktes ist der Standplatz sauber zu halten. Es ist auf ein ordentliches Erscheinungsbild zu achten.
 ² Die Marktfahrer sind nach Marktschluss verpflichtet, ihre Waren und ihr Mobiliar unverzüglich abzuräumen und den zur Verfügung gestellten Marktstand zu reinigen. Abfall darf nicht in den öffentlichen Papierkörben entsorgt werden.
 ³ Schäden und übermässige Verschmutzungen am Standplatz und/oder Marktstand der Gemeinde sind umgehend den Organisatoren zu melden.
- Art. 16 Strom
 Ein Stromanschluss kann zusammen mit der Marktanmeldung bestellt werden. Anschlusskabel sowie Mehrfachsteckleisten sind Sache der Teilnehmer.
- V. Gebühren**
- Art. 17 Marktgebühren
 Der Gemeinderat legt die Platz- und die Standgebühren sowie allfällige weitere Abgaben fest.

VI. Ansprüche an die Gemeinde

Art. 18 Haftung und Schadenersatz
Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist obligatorisch und Sache der Marktfahrenden. Die Gemeinde lehnt Entschädigungs- und Haftpflichtansprüche jeglicher Art, die aus der erteilten Bewilligung abgeleitet und an sie gestellt wird, ab.

VII. Strafbestimmungen

Art. 19 Verstösse gegen das Marktreglement
Verstösse gegen dieses Reglement werden mit Busse bestraft.

VIII. Schlussbestimmungen


Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkraftsetzung
Das Marktreglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat am 1. Januar 2020 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin wird die Marktordnung vom 3. Mai 1994 aufgehoben.

Volketswil, 25.6.2019
(GRB Nr. 179 / 25.6.2019)

GEMEINDERAT VOLKETSWIL



Jean-Philippe Pinto
Gemeindepräsident



Tumasch Mischol
stv. Gemeindeschreiber